

# Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publitationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Rth. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Ausgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Speckert in Kolmar in Posen.

No. 82.

Kolmar i. P., Mittwoch, 21. Oktober 1891.

38. Jahrgang.

## Amthlicher Theil.

Kolmar i. P., den 20. Oktober 1891.

Unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten hat der Provinzial-Ausschuß beschlossen, zur Befreiung der von dem Provinzial-Verbande zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rothkrankheit befallenen, auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach polizeilicher Anordnung der Tödtung eingegangenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maultesel, sowie für das mit der Lungenseuche befallene, auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach polizeilicher Anordnung der Tödtung eingegangene Rindvieh und zur Befreiung der Verwaltungskosten gemäß §§ 5 ff. des Reglements für die Provinz Posen zum § 16 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 13 für 1883) den reglementsmäßig festgesetzten Betrag der einfachen Abgabe von den Viehbesitzern zu erheben und zwar:

### A. für Pferde pp.:

in Beständen von 1—10 Stück à 20 Pf.

" " " 11—20 " à 30 "

" " " 21 und mehr à 40 "

### B. für Rindvieh:

in Beständen von 1—20 Stück à 5 Pf.

" " " 21—40 " à 10 "

" " " 41 und mehr à 20 "

Demzufolge wird mit der Aufnahme der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Rindern vorgegangen werden und soll die Aufnahme dieses Bestandes durch die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

am 14. November d. J.

stattfinden und noch an demselben Tage beendet werden.

Ausgeschlossen davon bleiben nur:

a. Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem preussischen Staate gehören,

b. das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

Die Dienstpferde der Landgendarmarie und die sonst vorhandenen Pferde einschließlich der Fohlen, sowie die vorhandenen Stücke Rindvieh, Ochsen, Bullen, Kälber, Kühe sind ohne weitere Unterscheidung der Stückzahl nach bei dem Namen des betreffenden Besitzers in die Verzeichnisse, zu welchen die betreffenden Formulare den Magistraten direkt und den Guts- und Gemeindevorständen durch die königlichen Distrikts-Kommissarien rechtzeitig zugehen werden, aufzunehmen.

Die Aufstellung der Verzeichnisse auf Grund der am 14. November d. J. zu bewirkenden Aufnahme muß bis zum

19. November d. J.

erfolgen.

Vom 20. November bis einschließlich den 3. Dezember d. J. sind die gefertigten Verzeichnisse in den Lokalen der Magistrate, Guts-

und Gemeindevorstände öffentlich auszulegen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, bei der Aufnahme etwa vorgekommene Irrthümer berichtigen zu lassen. Zeit, Ort und Zweck dieser Auslegung muß vorher in ortszüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Die etwa erforderliche Berichtigung ist durch den betreffenden Magistrat, Guts- oder Gemeindevorstand zu bewirken und zwar durch Eintragung der richtig gestellten Ziffern in die dafür bestimmte Kolonne des Verzeichnisses.

Am 4. Dezember d. J. haben die Magistrate, Guts- oder Gemeindevorstände diese Verzeichnisse mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„Das vorstehendes Verzeichniß vom 20.

„November bis einschließlich den 3. De-

„zember d. J. öffentlich ausgelesen hat,

„nachdem vorher Zeit, Ort und Zweck der

„Auslegung in ortszüblicher Weise bekannt

„gemacht worden war, wird hiermit bescheinigt.

....., den 4. Dezember 1891.

Der Magistrat, (Gemeinde-(Guts-)Vorstand.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bis spätestens den 7. Dezember d. J. haben die Guts- und Gemeindevorstände den betreffenden königlichen Distrikts-Kommissarien die bescheinigten Verzeichnisse bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und eventuell namhafter Ordnungsstrafe abzugeben.

Die königlichen Distrikts-Kommissare und Magistrate haben dieselben gehörig aufzunehmen und abgabepflichtig geordnet mit den etwa eingegangenen begutachtenden Reklamationen

zum 17. Dezember d. J.

mir bestimmt einzureichen.

Wenn keine Reklamationen eingegangen sind, ist mir dies besonders zu berichten.

Reklamationen gegen die Feststellung der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände sind bei Vermeidung der Präklusion bis zum

13. Dezember d. J. einschließlich

bei den betreffenden Magistraten, Distrikts-Kommissarien oder bei mir anzubringen.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlassen, die Aufnahme des Bestandes an Pferden und Rindvieh nach den obigen Anordnungen genau zu bewirken und die Viehbesitzer darauf hinzuweisen, daß sie ihr gesamtes Vieh gewissenhaft anzugeben haben, widrigenfalls sie sich einer strafbaren Handlung schuldig machen würden. Auch die Ortsvorstände haben bei der Aufnahme und Eintragung gewissenhaft zu verfahren, weil sie sich sonst einer Urkundenfälschung schuldig machen und gerichtliche Bestrafung zu erwarten haben. Ich erinnere daran, daß nach dem durch Nr. 87 des Kreisblatts pro 1889 veröffentlichten Schwurgerichtserkenntniß ein Gemeindevorsteher wegen eines derartigen Verbrochens im Amte mit einem Jahre Zuchthaus und einer Geldstrafe von hundert und fünfzig Mark bestraft worden ist. Die Gendarmen werden beauftragt, die ordnungsmäßige Aufnahme des Viehbestandes sowie die Aufstellung

und Auslegung der Verzeichnisse in den Dorfgemeinden zu überwachen. Die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß die Zahl der im Guts- oder Gemeindebezirke vorhandenen Pferde und Rinder eines Besitzers zusammen und nicht nach Vorwerken getrennt in die Verzeichnisse einzutragen ist, weil sonst die höhere Steuerstufe umgangen werden kann.

Der Viehbestand ist von den Ortsbehörden nur in der Rubrik „Ergebnis der Aufnahme“ einzutragen und eventuell in der folgenden Rubrik richtig zu stellen. Dagegen sind sowohl die übrigen Rubriken als auch die Festsetzungsverfügung am Schlusse unausgefüllt zu lassen.

Die Herren Distrikts-Kommissarien haben die Ausföhrung zu überwachen.

Die Verzeichnisse werden von mir abgeschlossen und die Beträge der hiernach auf die einzelnen Kommunal-Bezirke entfallenden Abgaben für Pferde und Rindvieh besonders festgestellt. Die so festgestellten Verzeichnisse werden den betreffenden Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mit der Weisung zugefertigt, die Einziehung der Abgaben auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege ungefäumt zu bewirken.

Die Abgaben werden von jeder Stadt- und Landgemeinde, sowie in jedem Gutsbezirke im Ganzen an die Kreis-Kommunalkasse hiersebst abgeföhrt.

Die Verzeichnisse sind sorgfältig zu asserviren, damit sie bei wiederholter Ausschreibung der Abgaben für die Aufnahme des abgabepflichtigen Bestandes an Pferden und Rindvieh u. s. w. zum Anhalte benutzt werden können.

In der Zwischenzeit findet eine Berichtigung der Verzeichnisse nach Maßgabe des etwaigen Zu- und Abganges nicht statt.

Vorstehendes wird den Gemeindevorständen (Magistraten, Schulzen und Gutsvorstehern) zur Kenntnißnahme, Bekanntmachung in ortszüblicher Weise sowie zur genauen Beachtung und Erledigung mitgetheilt.

Der Landrath.

Schneidemühl, den 15. Oktober 1891.

Dem Schneider August Scherbarth soll ein Strafmandat befähigt werden.

Da der Aufenthaltsort des p. Scherbarth unbekannt ist, so wird um Angabe seines Aufenthaltes unter Nr. II. 13530 ersucht.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.: gez. Aug.

Budsin, den 19. Oktober 1891.

Befuß Aufstellung einer Uebersicht über die Verbreitung der Rothlaufseuche einschließlich der Schweinepeste veranlasse ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorstände des Polizei-Distrikts Budsin mit

1. die Zahl der von obiger Krankheit betroffenen Schweinebestände,